

Der Gemeinderat kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag 4 *M* nicht übersteigen darf.

5. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderats je nach der Zahl der Wahlberechtigten 36—84.

Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten in 3 Klassen eingeteilt, die Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederstbesteuerten. Jede dieser 3 Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Das Amt der Mitglieder des Bürgerausschusses dauert 6 Jahre.

6. Der Bürgermeister vollzieht die Befehle und Verordnungen sowie die Verfügungen der vorgesetzten Staatsbehörden und unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Er ist befugt, gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu 30 *M* zu erkennen.

Er verwaltet die Ortspolizei, wo sie der Gemeinde übertragen ist, und führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen sowie über die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

Er versieht auch gerichtliche Funktionen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis zu 60 *M*, wenn beide Teile in der Gemeinde wohnen).

7. Der Ratschreiber führt und beglaubigt das Ratsprotokoll, besorgt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderats, die Akten, Bücher u. s. w., und ist verpflichtet, die ihm aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art zu besorgen.

8. Alles Vermögen der Gemeinden ist Eigentum der Gemeindebürger als Gesamtheit.

Der Ertrag dieses Vermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwands bestimmt.

Reichen die Gemeindecinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht aus, so wird eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht. Soweit auch diese Mittel nicht reichen, werden Umlagen erhoben.

Beträgt das Gewerbesteuerkapital einer gewerblichen Unternehmung, z. B. einer Fabrik, ein Fünftel des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals in der Gemeinde, so kann der betreffende Steuerpflichtige unter gewissen Umständen verlangen, daß er nur mit einem ermäßigten Betrage zur Umlage beigezogen wird. Die Ermäßigung darf aber nicht unter 60 % des gesamten Betrages herabgehen.

9. Für den Umfang und die Art des Bürgernutzens ist das Herkommen in der Gemeinde nach dem Zustande vom 1. Januar 1831 maßgebend.

Der zum Bürgernuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einen eigenen Haushalt oder ein Ge-